



1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V.

von

1 9 9 7

Satzung

1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V. (nachstehend „1. HSDL e. V.“)

Inhalt

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vorschriftenwerk
- § 5 Auflösung
- § 6 BGB
- § 7 Errichtung und Inkrafttreten
- § 8 Ordentliche Mitglieder
- § 9 Fördernde Mitglieder
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Mittelbeschaffung
- § 13 Verwendung der Mittel
- § 14 Geschäftsjahr
- § 15 Buch- und Kassenprüfung
- § 16 Verwaltung
- § 17 Die Jahreshauptversammlung
- § 18 Der Vorstand
- § 19 Der geschäftsführende Vorstand
- § 20 Der erweiterte Vorstand
- § 21 Vereinigung von Ämtern
- § 22 Ehrengericht
- § 23 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 24 Mitgliedersprecher
- § 25 Durchführung von Wahlen

Satzung besteht seit: 02.07.1997
Satzungsänderung
Beschlossen am: 17.09.2017

1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V.

§ 1 Name, Sitz, Neutralität & Datenschutz

Der Name des Vereins lautet „1. Hildesheimer Soft-Dart-Liga“; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“

1. Er hat seinen Sitz in Hildesheim. Die 1. Hildesheimer Soft - Dart - Liga e.V. (abgekürzt 1. HSDL e. V.) ist neutral bezüglich politischen und ethischen Themen; alle Bezeichnungen von Ämtern und Funktionen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
2. Alle erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des 1. HSDL e. V. verwendet und unterliegen den allgemeinen Datenschutzbestimmungen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- Zweck des Vereines ist es, Dart zu spielen und den Dartsport in seiner Gesamtheit zu fördern und die Verbreitung zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die 1. HSDL e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der 1. HSDL e. V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der 1. HSDL e. V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der 1. HSDL e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vorschriftenwerk

1. Die Satzung ist das grundlegende Statut für die 1. HSDL e. V.; sie kann nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen, abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Die Ordnungen enthalten die über die Satzung hinaus notwendigen Bestimmungen für die Abwicklung von Teilbereichen des Ligabetriebes. Soweit in den Ordnungen keine andere Regelung aufgenommen ist, können Neuausgaben, Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen mit einfacher Mehrheit vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die 1. HSDL e. V..
 - b. Die Beiträge, Gebühren, Vergütungen etc. werden durch die Finanzordnung geregelt; diese wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit festgelegt.

- c. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit eine Spielordnung über die Durchführung des Ligaspiel- und Pokalspielbetriebs und den Turnierveranstaltungen erlassen incl. Sanktionen.
- d. Bei Bedarf ist eine Jugendordnung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 5 Auflösung

1. Die Auflösung der 1. HSDL e. V. kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden; dazu ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Niedersächsischen Dartsport Verband e.V. (NDSV e.V.)“, Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Registernummer: VR 200410 zu bzw. dem DDSV e.V., wenn der NDSV e. V. nicht mehr vorhanden sein sollte, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 BGB

- Soweit in der Satzung bestimmte Rechtsvorgänge nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 7 Errichtung und Inkrafttreten

- Die Satzung wurde am 17.09.2017 geändert und ist ab dem 17.07.2017 gültig.

§ 8 Ordentliche Mitglieder

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, ob aktiv oder passiv der Dartsport ausgeübt wird, spielt keine Rolle.

§ 9 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine und Verbände sowie Organisationen und Firmen werden.
2. Fördernde Mitglieder haben weder ein aktives noch ein passives Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der 1. HSDL e. V. kann auf schriftlichen Antrag und Zahlung des Jahresbeitrages erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch bei Zahlung des fälligen Jahresbeitrages bis zum 15.01. des kommenden Jahres.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht bis zum 15.01. des kommenden Jahres beglichen wird.
3. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit mit sofortiger Wirkung aus der 1. HSDL e. V. ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen der 1. HSDL e. V. verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Mittelbeschaffung

1. Mitgliedsbeiträge sind die Beiträge der Mitglieder, diese werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt und sind in der Finanzordnung fixiert.
2. Spenden und Zuschüsse sind Zuwendungen öffentlicher oder privater Institutionen und müssen gemäß dem Zweck der Zuwendung verwendet werden.
3. Sonstige Einnahmen sind alle weiteren Einnahmen, die zu keiner der vorher aufgelisteten Kategorien zählen.

§ 13 Verwendung der Mittel

1. Mittel der 1. HSDL e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der 1. HSDL e. V., näheres regelt die Finanzordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 15 Buch- und Kassenprüfung

1. Buch- und Kassenprüfungen werden von den Kassenprüfern der 1. HSDL e. V. durchgeführt.

2. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens zwei Kassenprüfern zusammen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Einzelheiten über Gegenstand, Termine, Ort, Berichte und Aufwandsentschädigungen der Prüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§ 16 Verwaltung

- Die Verwaltung der 1. HSDL e. V. wird durch den Vorstand wahrgenommen und ist in der Finanzordnung und der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ der 1. HSDL e. V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jahreshauptversammlungen.
2. Die ordentliche Jahreshauptversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten; ihre Einberufung erfolgt durch Einladung (Tagesordnung am schwarzen Brett im Schaufenster der Geschäftsräume des Vereins, Homepage oder per E-Mail an die Mitglieder) des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann analog einberufen werden, wenn dies im Dienste der Interessen der 1. HSDL e. V. erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes verlangt wird. Den Einladungen ist jeweils eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen oder bereitzustellen.
3. Zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung sind alle Mitglieder und der 1. HSDL e. V. Vorstand berechtigt. Die Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitglieder und andere Personen zu den Jahreshauptversammlungen einladen, wenn hierfür eine Notwendigkeit besteht; diese haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.
4. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Alle Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über Anträge, die später eingehen, kann nicht ohne die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes abgestimmt werden.
5. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - die Wahl der mindestens zwei Kassenprüfer
 - die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts
 - die Wahl des Mitgliedersprechers
 - die Entgegennahme der Jahresberichte
 - die Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der 1. HSDL e. V.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand der 1. HSDL e. V. besteht aus:
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand den Posten vorübergehend neu besetzen; jedoch ist dieser Posten bei der nächsten Jahreshauptversammlung für die restliche Amtszeit durch eine Wahl wieder ordentlich zu besetzen.
3. Alle Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Aufgaben ehrenamtlich aus; der Kostenersatz wird durch die Finanzordnung geregelt.

§ 19 Der geschäftsführende Vorstand

1. Den geschäftsführenden Vorstand der 1. HSDL e. V. bildet der Vorstand nach § 26 BGB und besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Kassenwart
2. Der 1. HSDL e. V. wird nach außen vertreten durch den 1. Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Sollte das Amt des 1. Vorsitzenden nicht besetzt sein, vertreten der 2. Vorsitzende und der 1. Kassenwart gemeinsam den Verein nach außen. Sind zwei Ämter innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes vakant, vertritt das verbleibende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein nach außen hin alleine.
3. Soweit nicht anderweitig durch eine Geschäftsordnung geregelt, ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung
 - die Verwaltung des Vermögens der 1.HSDL e. V.
 - die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
 - die Buchführung
 - die Erstellung und Abgabe des Jahresberichts
 - die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - die Einberufung der Jahreshauptversammlung
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder

§ 20 Der erweiterte Vorstand

- Der erweiterte Vorstand der 1. HSDL e. V. besteht aus:
 - dem Sportwart
 - dem Medienwart

§ 21 Vereinigung von Ämtern

- Die Vereinigung von bis zu zwei Ämtern auf eine Person ist zulässig, solange es sich um verschiedene Ämter handelt und maximal eine davon zum Bereich des geschäftsführenden Vorstandes zählt. Bei Abstimmungen des Vorstandes hat die betreffende Person jedoch nur eine Stimme.

§ 22 Ehrengericht

- Das Ehrengericht setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer und 2 Beisitzern zusammen. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einzelheiten regeln die Verbands- und die Ehrengerichtsordnung.

§ 23 Stimmrecht und Wählbarkeit

- Jedes Mitglied der 1. HSDL e. V. hat pro Wahlgang nur ein Stimmrecht! Wählbar sind alle volljährigen Frauen und Männer, die ein Mitglied der 1. HSDL e. V. sind. Wählbar sind auch Mitglieder die beim Wahlgang nicht anwesend sind, wenn dem Wahlausschuss deren schriftliche oder persönliche Einverständniserklärung über Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen. Die Vorgeschlagenen sind vor jedem Wahlgang zu befragen, ob sie kandidieren. Bei schriftlicher Vorlage der Einverständniserklärung entfällt diese Befragung.

§ 24 Mitgliedsprecher

- Der Mitgliedsprecher wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Durchführung von Wahlen

1. Wahlvorschläge können von allen Stimmberechtigten mündlich oder schriftlich eingebracht werden.
2. Die Mitglieder und die Kassenprüfer sind berechtigt Anträge auf Entlastung zu stellen. Die Durchführung der Entlastung obliegt den Kassenprüfern. Zur Durchführung der Neuwahlen ist ein Wahlleiter und Schriftführer einzusetzen. Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte den Wahlleiter und Schriftführer. Der Wahlleiter führt die Neuwahlen durch, gibt die Wahlergebnisse bekannt und für die Fertigung des Wahlprotokolls ist der Schriftführer verantwortlich.
3. Grundsätzlich ist eine offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt. In den Vorstand gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei den Wahlen unter zwei oder

mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

4. Bei der Wahl zweier oder mehrerer Kandidaten zur derselben Funktionen können die Stimmen für einen der Kandidaten abgegeben werden; jeder Stimmberechtigte darf nur einem der Kandidaten eine Stimme geben, Mehrfachnennungen sind nicht zulässig. Gewählt sind die Kandidaten, die die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben. Für Kandidaten, die diese absolute Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von Stimmen, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Dieses gilt nicht für die Vorstandswahlen.
5. Nach jedem abgeschlossenen Wahlgang ist der Gewählte zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Sind aus einem Wahlgang mehrere Gewählte hervorgegangen, so sind alle zu befragen. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, verweigert er damit die Annahme der Funktion, so ist der Wahlgang zu wiederholen.